

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 63

Berlin, den 19. August 2021

03227

17.8.2021 Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. . . 950
2126-26

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Vierte Verordnung
zur Änderung der
Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
 Vom 17. August 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der

Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „und in Hochschulen“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Lebensjahr“ die Wörter „sowie für Schülerinnen und Schüler, die Schulen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 besuchen“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Veranstaltungen sind die Zuweisung fester Plätze und die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Der Mindestabstand nach Satz 1 kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Maskenpflicht. Sofern der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unterschritten wird und nicht alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind, besteht die Maskenpflicht auch am fest zugewiesenen Platz. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren.“

- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.“

4. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Absatz 8 findet keine Anwendung.“

5. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit mehr als 50 zeitgleich anwesenden Personen“ gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.“

7. In § 19 Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Sicherstellung des Präsenzlehrbetriebs regeln die staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen im Rahmen ihrer Schutz- und Hygienekonzepte die Testung von Studierenden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, soweit Studierende an den Hochschulen präsent sind, insbesondere für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Präsenzprüfungen. An Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzformaten oder Präsenzprüfungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. In Lehrveranstaltungen und Praxisformaten in Präsenzform richtet sich die maximale Anzahl von teilnehmenden Studierenden nach den Hygienekonzepten der Hochschulen. Die Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden bei Präsenzveranstaltungen ist zu dokumentieren.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Mindestabstand in Lehrveranstaltungen nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske.“

9. In § 27 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden sowie für“ gestrichen.

10. In § 28 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden sowie“ gestrichen.

11. In § 29 Absatz 4 werden die Wörter „den Absätzen“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

12. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

13. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „empfangen“ die Wörter „; Besucherinnen und Besucher müssen negativ getestet sein“ eingefügt.

14. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§36
Pflege

Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen müssen negativ getestet sein. Weitere Vorgaben für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste und ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften bestimmt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.“

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen, die von Leistungserbringern mit Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches betrieben werden, müssen negativ getestet sein.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

16. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Großveranstaltungen und Experimentierklausel

(1) Die Zulassung von Veranstaltungen mit mehr als 2000 zeitgleich anwesenden Personen findet durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung statt. Die Zulassung kann sich auch auf bestimmte Veranstaltungsformen sowie einzelne Veranstaltungsorte beziehen.

(2) Bei Veranstaltungen an Veranstaltungsorten, die zum Stichtag 13. März 2020 eine Höchstkapazität aufweisen, darf die Zulassung nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit mehr als 2000 zeitgleich anwesenden Personen höchstens eine Auslastung von 50 % dieser Höchstkapazität umfassen. In keinem Fall darf die Zulassung nach Absatz 1 mehr als 25000 zeitgleich anwesende Personen umfassen.

(3) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann über Absatz 1 hinaus im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Kriterien, die für die Zulassung eines Antrags nach Satz 1 mindestens erfüllt sein müssen, kann die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept festlegen.“

17. In § 42 Absatz 2 wird die Angabe „20. August 2021“ durch die Angabe „11. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. August 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

